

## **Haus- und Benutzungsordnung für Sport- und Gymnastikhallen der Stadt Springe gemäß Ratsbeschluss vom 09.11.1976**

Die Stadt Springe erstellt Sport- und Gymnastikhallen, um der Schuljugend und den Sport treibenden Gruppen und Gruppierungen optimale Sportstätten anzubieten.

### **§ 1**

Die gesamte Verantwortung für die Einhaltung der Hallenordnung während der Benutzung der Halle trägt die Schule bzw. die juristische oder natürliche Person, der ein Nutzungsrecht eingeräumt wurde. Der Schulleiter bzw. der Vorstand bei juristischen Personen, der Antragsteller auf Nutzung bei natürlichen Personen, erklärt durch seine Unterschrift, dass er die Hallenordnung in allen Punkten anerkennt. Gleichzeitig verpflichtet er sich, die Sportlehrer, Übungsleiter oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen zu beauftragen, Aufsichts- und Überwachungsfunktionen zu übernehmen. Damit haften die benutzenden, natürlichen bzw. juristischen Personen und die Schulen für sämtliche Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Hallenordnung entstehen. Lehrer, Übungsleiter und sonstige Aufsichtsführende sind verpflichtet, Schäden nach Beendigung der Schul- bzw. Übungsstunde dem Hausmeister mündlich oder schriftlich zu melden.

### **§ 2**

Die Sport- und Gymnastikhallen dürfen nur benutzt werden, wenn ein beauftragter Lehrer bzw. ein beauftragter Übungsleiter anwesend ist. Beauftragte der Stadtverwaltung einschl. Hausmeister haben das Kontrollrecht.

### **§ 3**

Die Sport- und Gymnastikhallen können nur in sauberen Sportschuhen, die nicht außerhalb der Halle getragen werden dürfen oder bar fuß betreten werden. Die Benutzung von Sportschuhen mit schwarzer Sohle ist nicht erlaubt.

### **§ 4**

Zuschauer dürfen sich nur auf den Tribünen bzw. auf den für Zuschauer vorgesehenen Plätzen aufhalten.

## **§ 5**

In den Sporthallen dürfen keine Getränke verkauft oder getrunken werden. Sollen jedoch zu besonderen Veranstaltungen Erfrischungen verschiedener Art angeboten werden, so ist hierzu rechtzeitig, und zwar schriftlich, die Zustimmung der Stadt Springe einzuholen.

## **§ 6**

Das Rauchen in den Sport- und Gymnastikhallen einschl. Dusch- und Umkleieräumen sowie der Flure bzw. Vorhallen ist nicht gestattet.

## **§ 7**

Geräte sind am Schluss einer Nutzung an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. Beim Transport sind die Geräte zu rollen oder zu tragen. Böcke, Pferde und Barren sind auf die niedrigste Höhe zurückzustellen. Besondere Vorsicht ist beim Einsetzen und Herausnehmen der Recksäulen anzuwenden. Vor Gebrauch sind die Geräte auf Sicherheit zu prüfen. Beschädigte Geräte sind sofort zu kennzeichnen. Außerdem ist der Hausmeister umgehend mündlich oder schriftlich zu unterrichten.

## **§ 8**

Sport- und Gymnastikhallen werden den Sport treibenden Gruppierungen für Übungszwecke montags bis freitags bis 22.00 Uhr, soweit sie nicht für Schulzwecke benötigt werden, überlassen. Der Schulsport sollte sich nach Möglichkeit auf die Vormittags- bzw. frühen Nachmittagsstunden beschränken.

## **§ 9**

Die Benutzung der Sport- und Gymnastikhallen sonnabends und an Sonn- und Feiertagen muss bei der Stadt schriftlich beantragt werden. Die Hallen sollen in der Regel an den Wochenenden nur für Punktspiele, den Turnierbetrieb, nicht jedoch für den Übungsbetrieb, genutzt werden.

## **§ 10**

In den Schulferien (ausgenommen in den Weihnachts- und Sommerferien) stehen die Turnhallen - soweit nicht Reinigungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten notwendig sind - zur Verfügung.

### **§ 11**

Das Anbringen von Bildern, Anschlagtafeln, Werbeplakaten usw. ist nur mit Zustimmung der Stadt erlaubt. Fahrräder dürfen nicht im Gebäude untergestellt werden.

### **§ 12**

Die Benutzer stellen die Stadt von allen etwaigen Haftungsansprüchen frei.

Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, Diebstähle während des Übungsbetriebes bei Turnieren und bei Veranstaltungen. Entsprechende Versicherungen sind von den Vereinen abzuschließen.

### **§ 13**

Das Hausrecht obliegt der Stadt, die es auf den Schulleiter und außerhalb der Schulzeit auf den Hausmeister oder durch Vertrag auch auf sonstige Personen überträgt. Den Anordnungen des Schulleiters bzw. des Hausmeisters ist in jedem Fall Folge zu leisten. Auch bei der Übertragung des Hausrechtes auf sonstige Personen durch Vertrag gehen die Anweisungen des Hausmeisters denen dieser Personen vor.

### **§ 14**

Auswärtigen Vereinen stehen in der Regel die Sport- und Gymnastikhallen für den Übungsbetrieb nicht zur Verfügung.

### **§ 15**

Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder bei grober Verletzung der Aufsichtspflicht kann ein zeitlich begrenztes, in schweren Fällen ein dauerndes Benutzungsverbot durch die Stadt für Einzelpersonen, Sparten oder Vereine erfolgen. Gegen ein Benutzungsverbot auf Dauer haben die Betroffenen ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt abschließend.

### **§ 16**

Sport- und Gymnastikhallen können – soweit es die örtlichen Gegebenheiten erlauben – (Bodenbeläge u. ä.) auch für andere als Sportzwecke genutzt werden. Dazu ist in jedem Fall eine Einzelgenehmigung der Stadt notwendig.

**§ 17**

Diese Haus- und Benutzungsordnung für die Sport- und Gymnastikhallen der Stadt Springe tritt mit Wirkung vom 09.11.1976 in Kraft.

**L.S.**

**gez. Dr. Wolff**  
**Bürgermeister**

**gez. Langrehr**  
**Stadtdirektor**